

25

Begläubigte Abschrift

StS 514/49
(1-50/49)

Verkündet am 11. April 1950
gez. Otto, Regierungsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Rechts!

Strafsache

gegen den früheren Kriminalsekretär Johann Vinken aus
Recklinghausen, Schützenstrasse 60,
geboren am 30. August 1900 in Mülheim/Ruhr,
wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil
des Schwurgerichts in Bochum vom 13. Oktober 1949 hat
der I. Strafsenat des Obersten Gerichtshofes für die
Britische Zone in Köln in der Sitzung vom 11. April 1950,
an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Professor Dr. Staff
als Vorsitzender,
Richter beim Obersten Gerichtshof Dr. Geier,
Richter beim Obersten Gerichtshof Dr. Jagusch
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Schrübbers
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Das Urteil wird mit allen Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur neuen Hauptverhandlung,
auch über die Revisionskosten, an das Schwurge-
richt zurückverwiesen.

wenn sie das für erforderlich hielt. Das hat sie an sich auch getan, ihren Beweisantrag, wie die Sitzungsniederschrift ergibt, aber wieder zurückgenommen. Das Gericht brauchte daher nicht über ihn zu befinden; er brauchte dem Gericht bei der dargelegten Sachlage auch keinen Anlass zur Amtsermittlung zu geben. Wäre der Standpunkt der Verteidigung richtig, so könnte sie sich in der Hauptverhandlung stets auf blosse Beweisanregungen beschränken und auf deren Nichtbefolgung dann die Rüge der verletzten Amtsaufklärungspflicht gründen. Das ist aber nicht der Sinn des § 245 Abs. 1 und 2 StPO. Die Verteidigung durfte sich in der Hauptverhandlung auch nicht auf eine vermutete, dem Angeklagten günstige Beweiswürdigung durch das Gericht verlassen, wie sie es nach der Revisionsbegründung getan haben will. Vielmehr hat sie von den gesetzlichen Beweisvorschriften nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

Auch ein "logischer Fehlschluss" ist insoweit im Urteil nicht ersichtlich. Eine Verletzung des § 250 StPO. ist nicht gerügt.

Die Sachrüge ist dagegen begründet. Das Urteil lässt nicht deutlich erkennen - wie auch der Generalstaatsanwalt hervorgehoben hat - , ob das Schwurgericht rechtlich zutreffend zwischen Täterschaft und Beihilfe unterschieden hat. In den Fällen Buchröder, Franz und August Kastner, Brücher und Pieper (sämtlich 1936) legt das Urteil dem Angeklagten Täterschaft zur Last, weil "sein Vorsatz darauf gerichtet gewesen sei, dass die Häftlinge durch Misshandlungen zu Aussagen und Geständnissen veranlasst" würden. In den Fällen Schmelter und Abczynski (beide Mai 1933) soll er dagegen, obwohl er in derselben Weise und unter ganz ähnlichen Umständen zu demselben Zweck tätig geworden ist, wenngleich nach Meinung des Schwurgerichts noch nicht als Beamter (§ 359 StGB.), nur Hilfe bei der von Tenholt begangenen Tat geleistet haben. Diese verschiedene Beurteilung ist an sich möglich, aber nur dann zutreffend und

rechtlich unangreifbar, wenn das Schwurgericht dabei davon ausgegangen ist, dass sich der Gehilfe vom Täter dadurch unterscheidet, dass er die fremde Tat nur unterstützen, nicht aber als eigene will. Das Urteil lässt diesen rechtlichen Ausgangspunkt nicht zweifelsfrei erkennen. Dadurch könnte der Angeklagte, soweit er als Täter verurteilt ist, beschwert sein. Seine Revision muss daher, weil das Schwurgericht bisher ein einheitliches Unmenschlichkeitsverbrechen in Tateinheit mit den einzelnen Fällen der Aussageerpressung angenommen hat, zur Aufhebung und Zurückweisung im ganzen führen.

Das ist noch aus einem anderen Grunde nötig. Das Schwurgericht wird genauere Feststellungen darüber zu treffen haben, in welchen Fällen die Häftlinge im Rahmen einer Untersuchung und zwecks Aussageerpressung misshandelt worden sind. Nicht alle festgestellten Misshandlungsfälle scheinen solche Untersuchungen zu betreffen. Auf S. 2 stellt das Urteil fest, "in der damaligen Zeit" seien im Polizeipräsidium "laufend" Häftlinge misshandelt worden, "vor allem deshalb, um sie zu Aussagen und Geständnissen zu veranlassen". Das lässt die Möglichkeit offen, dass manche Häftlinge in den hier festgestellten Fällen überhaupt nur zwecks Misshandlung festgenommen worden sind, ohne dass irgendeine Untersuchung gegen sie geführt wurde. Demgemäß stellt das Urteil auch in einigen Fällen trotz Anwendung des § 343 StGB. nicht zweifelsfrei fest, dass sich die Misshandlung im Rahmen einer Untersuchung zwecks Aussageerpressung ereignet habe (Fälle Hamelter, A. Kastner). Auch im Falle Buchröder ist das nur hinsichtlich der Misshandlung am 17. 2. 1936 festgestellt; zweifelhaft bleibt es bei den Misshandlungen Buchröders durch den Angeklagten an den "weiteren insgesamt vier Tagen", die zum Teil auf dem Wege zum Vernehmungszimmer geschehen sind (Boxhiebe), zum Teil auch in diesem, ohne dass festgestellt wäre, dass eine Vernehmung im Gange war. Misshandlungen nach Abschluss einer Untersuchung, die nicht mehr der Aussageerpressung zu dienen vermögen, begründen den

Tatbestand des § 343 StGB. aber nicht und sind nach § 340 StGB. zu ahnden. Dasselbe gilt im Falle Franz Kastner, soweit der Angeklagte diesen beim Vorbeikommen auf dem Gange geschlagen hat. Diese Misshandlungen wären nur dann im Sinne des § 343 StGB. tatbestandsmäßig, wenn sich feststellen liesse, dass sie im einer Untersuchung stattgefunden haben, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen.

In der neuen Hauptverhandlung wird noch zu beachten sein, dass auch die Rechtsausführungen zum § 359 StGB. den Sachverhalt nicht erschöpfen. Beizutreten ist dem Urteil zwar darin, dass der Angeklagte jedenfalls am 1.10.1933 strafrechtlich Beamter gewesen ist. An diesem Tage ist er als Aushilfsangestellter oder Aushilfswachtmeister in den Polizeidienst eingetreten und hat zunächst "in der erkenntnisdienstlichen Abteilung gearbeitet", deren Aufgabe es nach dem Urteilszusammenhang war, zu Ermittlungszwecken Vernehmungen durchzuführen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn ihn das Schwurgericht seitdem als Beamten im strafrechtlichen Sinne betrachtet (§ 359 StGB.) und annimmt, dass er die festgestellten Körperverletzungen in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes als Polizeibeamter begangen habe. Nicht erschöpfend geprüft ist aber, in welcher Eigenschaft der Angeklagte vor dem 1.10. 1933 in derselben Abteilung an den festgestellten Straftaten mitgewirkt hat. Nach dem Urteil fehlt insoweit "ein sicherer Beweis der Beamteneigenschaft". Der Angeklagte könne als "alter Kämpfer", SS-Mann oder "in sonstiger Eigenschaft" tätig geworden sein. Dabei hätte auch geprüft werden sollen, ob der Angeklagte, nicht etwa als Hilfspolizist mitgewirkt hat, was seine Beamteneigenschaft gleichfalls begründen könnte (StS 253/49 vom 22.11.1949). Ein Tätigwerden in privater Eigenschaft ist wenig wahrscheinlich. Indessen wäre der Angeklagte durch diese Unterlassung allein nicht beschwert.

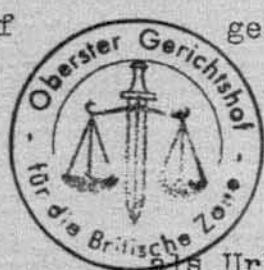
Die Urteilsfeststellungen zur äusseren Tatseite des § 343 StGB. sind nicht zu beanstanden. Täter einer Aussageerpressung kann zwar nur ein Beamter sein, der an der Untersuchung, innerhalb deren die Tat begangen ist, amtlich mitgewirkt hat. Das trifft aber bereits dann zu, wenn der Beamte, ohne gerade für diese Untersuchung unmittelbar zuständig zu sein, jedenfalls allgemein zu Untersuchungshandlungen berufen ist. Nimmt ein solcher Beamter an der Untersuchung teil, auch ohne an sich dafür zuständig zu sein, so nimmt er ein Amtsgeschäft wahr und wirkt mithin an der Untersuchung amtlich mit. Das Urteil führt zutreffend aus, als Polizeibeamter sei der Angeklagte "auch funktionell für Untersuchungen, also Ermittlungen und Vernehmungen zuständig" gewesen, so dass er zu den Beamten im Sinne des § 343 zähle, die amtlich bei Untersuchungen mitzuwirken haben. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Klarzustellen bleibt lediglich, wie bereits dargelegt, die Art der Teilnahme des Angeklagten.

Endlich wäre auch die Verurteilung wegen eines einheitlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht zu billigen. Das Schwurgericht hat sie nicht näher begründet. Von den festgestellten Misshandlungsfällen liegen drei (Schmelter, Schulz, Abczynski) im April/Mai 1933, fünf (Buchröder, F. und A. Kastner, Brücher, Pieper) im Februar/März 1936 und einer (Kutczak) Anfang 1945. Die erheblichen Zeitabstände zwischen diesen Fallgruppen schlossen die Annahme eines einheitlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nur dann nicht aus, wenn trotzdem - was kaum anzunehmen ist - noch ein einheitlicher Lebensvorgang gegeben wäre. Die langen Zeitabstände zwischen den einzelnen Fallgruppen, besonders der letzte von 9 Jahren, für den nichts festgestellt ist, schliessen eine solche Annahme hier aber so gut wie aus. Es ist nicht einzusehen, warum gerade beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeitlich weit auseinanderliegende, wenn auch derselben Haltung entspringende gleichartige

Taten desselben Angeklagten gegen verschiedene Opfer eine einheitliche Tat sein sollen. Dieser Gedanke ist nur dort am Platze, wo er nach der nun einmal gegebenen Sachlage unausweichlich ist, nämlich bei Massenverbrechen, die zahlreiche, im einzelnen nicht mehr aufklärbare Fälle umfassen (vgl. OGHSt, Bd. 2 S. 133, 134). Hier dagegen besteht diese Gefahr keineswegs, so dass mehrere, verschiedenen Lebensvorgängen zugehörige Takte ebensoviel einzelne Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können, wie es auch deutschrechtlicher Betrachtung entspricht.

Die im Urteil angeordnete gemeinsame Verbüßung zweier Strafen ab 1. 2. 1950 dürfte durch Straferlass der Militärregierung gegenstandslos geworden sein (Bl. 123 der Akten).

gez. Dr. Staff



gez. Dr. Geier

gez. Dr. Jagusch

Beglaubigt:

W.G.H., Kanzleivorsteher
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Obersten Gerichtshofes für die
Britische Zone in Köln.